Beitragsordnung - WSV Germania 99 e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt gilt die Zahlung des Mitgliedbeitrages **ab dem 01. des Eintrittsmonats.**

Schüler / Kinder; 3,00 €

Studenten / Auszubildende / Erwerbslose 4,00 €
Berufstätige / Rentner / Selbstständige: 6,00 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Desweitern ist noch eine einmalige Abgabe im Jahr von jedem Mitglied an den LSB von 8,00 € zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

Die Mitgliedsbeitragszahlungen sind Quartalsweise, jeweils **bis zum 15. des beginnenden Quartals** zu entrichten.(**keine monatlichen Mitgliedsbeitragszahlungen mehr**)

Empfehlenswert, um die Arbeit des Kassenwartes zu erleichtern, wäre eine Überweisung des Jahresbeitrages **bis zum 31.01. des laufenden Jahres**!

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Spree-Neiße geführt.

Kontoinhaber: WSV Germania 99 e.V.

IBAN: DE58 1805 0000 3604103257

BIC: WELADE1CBN

Kreditinstitut: Sparkasse Spree-Neiße Geschäftsstelle Welzow

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Badminton / Handball (Name und Zeitraum)

§ 5 Vereinsaustritt - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft beim WSV Germania 99 e.V.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist wie in der **Satzung § 5 Punkt 5.4.** festgeschrieben, durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Welzow, den 27.03.2025